

nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schahanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schahanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schahanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schahanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schahanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldentasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

In den Schahanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Die am 31. März 1907 verbliebenen Restschuldigkeiten an Eintrittsgeldern und nachzuholenden Jahresbeiträgen zu den Witwen- und Waisepensionskassen der Zivilstaatsdiener, der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen und der Volksschullehrer sowie zu der Kasse des Unterstützungsvereins für Angestellte der Verkehrsanstalten werden in vollem Betrage nachgelassen.

Soweit Zahlungen über den am 31. März 1907 verfallenen Betrag geleistet sind, erfolgt ihre Rückerstattung.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 29. Juli 1907.

W i l h e l m.

Beizsäcker. Pfister. Zeyer. von Marctaler. Fleischhauer. Schmidlin.